

EG 229 § 37 *Überleitungsvorschrift zum Gesetz zur Verbesserung der zivilrechtlichen Durchsetzung von Verbraucherschützenden Vorschriften des Datenschutzrechts.* § 309 Nummer 13 des Bürgerlichen Gesetzbuchs in der seit dem 1. Oktober 2016 geltenden Fassung ist nur auf ein Schuldverhältnis anzuwenden, das nach dem 30. September 2016 entstanden ist.

Eingefügt dch Art 2 des G v 17.2.16, BGBl I 233. Die Vorschr enthält die Übergangsregelg zu der Neufassg des 1 § 309 Nr 13 BGB (s dort R.n 111).